

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Zur Erfüllung nationaler und internationaler Nutzerwünsche soll das etablierte Berichtssystem der Bautätigkeitsstatistiken um die monatliche Erfassung von Baubeginnen und Baufertigstellungen sowie um Angaben zu der Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung ergänzt werden. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen benötigt diese Angaben zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und der Ableitung von Implikationen für die Wohnungspolitik. Um diese gestiegenen Anforderungen an die Bautätigkeitsstatistik mit dem hohen Qualitätsanspruch der amtlichen Statistik erfüllen zu können, ist die Weiterentwicklung des Berichtssystems notwendig. Die Deutsche Bundesbank hat die fehlende Statistik über Baubeginne ebenfalls als wichtige Datenlücke identifiziert.

Vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken wurden unterjährige Baubeginne und Baufertigstellungen in den Empfehlungen ESRB/2016/14 und ESRB/2019/3 gefordert, um makroprudenzielle Risiken frühzeitig erkennen zu können. Daraufhin haben sich die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission (Generaldirektion Eurostat) die Schließung dieser Datenlücke vorgenommen und angekündigt, in 2023 den Entwurf für eine europäische Rechtsgrundlage mit einer entsprechenden Lieferverpflichtung vorzulegen.

Die fortschreitende Digitalisierung der Bauaufsichtsbehörden durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) und den XÖV-Übertragungsstandard XBau ermöglicht eine belastungsarme Einführung der oben genannten Statistiken und entlastet darüber hinaus zukünftig die Auskunftspflichtigen bei den bereits etablierten Statistiken. Ziel ist es, die durch die Digitalisierung entstehenden Möglichkeiten für die Bautätigkeitsstatistik zu nutzen und so neben höherer Aktualität und Qualität auch das Analysepotenzial zu verbessern.

### **B. Lösung**

Mit den Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) werden die vorhandenen Datenlücken geschlossen, neue Merkmale integriert, sowie notwendige Modernisierungsschritte vorgenommen, um von den Digitalisierungsinitiativen zu profitieren. Eine Auswertungsdatenbank bündelt die erhobenen Daten und erhöht das Analysepotenzial.

### **C. Alternativen**

Keine. Bei Verzicht auf das Gesetz stünden wichtige Daten zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und der Ableitung von Implikationen für die Wohnungspolitik nicht zur Verfügung.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt ab dem Jahr 2025 jährliche Mehraufwände in Höhe von 439 025 Euro für 2 (Plan-)Stellen des gehobenen und 3 (Plan-)Stellen des höheren Dienstes. Der einmalige

Umstellungsaufwand ab dem Jahr 2024 beträgt insgesamt 949 013 Euro; davon 499 013 Euro Personalkosten und 450 000 Euro Sachkosten für die Entwicklung einer Auswertungsdatenbank.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund fortschreitender Digitalisierung und Nutzung bereits vorhandener Daten, entfällt bei Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 51 215 Stunden.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 769 000 Euro. Davon entfallen 769 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,4 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand des Bundes steigt um rund 487 000 Euro, derjenige der Landesebene verringert sich um rund 1,9 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 127 000 Euro. Dieser fällt vollständig auf Bundesebene an.

*In dieser Berechnung noch nicht enthalten sind die Aufwände der Statistischen Ämter der Länder (wegen Geheimhaltungsgebots noch nicht befragt).*

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

Das Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Baubeginne.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Baugrundstück nach Ort mit Geokoordinaten soweit vorhanden und Flurstücken;“.
    - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude jeweils nach Art; Grundfläche, Wohnfläche und sonstige Nutzfläche; bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen;“.
    - dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume; Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen

Wohnraumförderung, Art der Förderung und Zahl der geförderten Wohneinheiten nach Zahl der Räume.“

ee) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Datum der Stellung des Bauantrages.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind

1. Datum der Fertigstellung;
2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der Baufertigstellung, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.“

c) In Absatz 3 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

- „3. Datum des Baubeginns;
4. Datum der Rohbaufertigstellung (unter Dach);
5. Datum der Fertigstellung; die Angaben nach Nummer 3 bis 5 werden nur erhoben, soweit sie nicht bereits bei den statistischen Ämtern vorliegen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gebäude nach Ort mit Geokoordinaten, soweit vorhanden, und Flurstücken;“.

cc) In Nummer 4 wird dem Wort „Art“ das Wort „Grundfläche,“ vorangestellt.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 sind

1. Datum des Baubeginns;
2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt des Baubeginns, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. statistische Ordnungsnummer;

7. Berichtsstellenidentifikator.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt, Veröffentlichung

(1) Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 werden monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat, die Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr, die Erhebung § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember durchgeführt. Die Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird monatlich veröffentlicht. Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 werden jährlich und beginnend mit den Erhebungen für das Kalenderjahr 2026 vierteljährlich für die einzelnen Kalendermonate veröffentlicht. Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 werden jährlich veröffentlicht.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die Angaben zum Erlöschen der Baugenehmigung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und zur Rohbaufertigstellung nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 bereits ab dem Ereignistermin an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden.

(3) Im Rahmen der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 dürfen die Angaben nach § 3 Absatz 1 an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen. Sofern diesen Stellen die notwendigen Informationen nicht vorliegen, dürfen sie diese bei den Bauherren und den mit der Baubetreuung Beauftragten einfordern. Soweit die technischen Voraussetzungen für eine Durchführung bei den zuständigen Stellen nicht vorliegen, sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten für die Merkmale, die nicht nach Satz 1 übermittelt werden können, auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind für Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung und Qualitätskontrolle die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten auskunftspflichtig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Auskunftspflicht für die Angaben nach § 3 Absatz 1 bis 3 und 5 auf die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Absatz 3 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Angaben nach § 3 Absatz 4 auf die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Daten sind elektronisch zu übermitteln. Dabei ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren zu verwenden.“

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der Erhebungen der Baumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 übermitteln die Gemeinden oder Bauaufsichtsbehörden den statistischen Ämtern der Länder für die Zwecke nach § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Name und Anschrift des Bauherrn sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die in § 3 genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Daten aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator erfolgt zum Zwecke der Einzelfallidentifikation bei Rückfragen und zur Zuordnung der meldenden Stellen. Diese Hilfsmerkmale sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu diesen Zwecken verwendet worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Erstellung eines Indikatorensystems zur Bautätigkeit übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die Einzelangaben aus den Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Einzelangaben nach § 3 dürfen zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Wohnungsbaupolitik und der Immobilienmarktberichterstattung in einer zentralen Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes gespeichert werden. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die Datenbank für Auswertungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nutzen.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zusammenführung

(1) Zum Zwecke der Qualitätssicherung dürfen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Angaben zu den Merkmalen nach § 3 mit folgenden Daten zusammenführen:

1. Daten aus dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes,

2. Daten aus dem Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes,
3. Fernerkundungsdaten,
4. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

(2) Das Statistische Bundesamt darf die Daten nach Absatz 1 auch zum Zwecke der Methodenentwicklung zusammenführen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Erhebungen für das Kalenderjahr 2024 werden nach dem Hochbaustatistikgesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung durchgeführt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz regelt wie bisher die Erhebungen der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs und der Wohngebäude- und Wohnungsfortschreibung. Die Baufertigstellungsstatistik wird zukünftig monatlich erhoben und eine monatliche Statistik der Baubeginne neu eingeführt. Diese Erweiterung schließt die von nationalen und internationalen Stellen identifizierten Datenlücken. International hat nach der G20-Data-Gaps-Initiative auch der europäische Ausschuss für Systemrisiken den Bedarf nach unterjährigen Statistiken zu Baubeginnen und Baufertigstellungen artikuliert. Ebenso haben die Europäische Zentralbank, die Europäische Kommission (Generaldirektion Eurostat), die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die Erweiterung der Bautätigkeitsstatistik zur Schließung der Datenlücken gefordert. National sind neben Neubauten auch Baumaßnahmen am Bestand und weitere Erhebungsmerkmale wie z. B. Anzahl der Wohnungen und Merkmale zur sozialen Wohnraumförderung erforderlich. Um insbesondere diesen nationalen Nutzerbedarf vollumfassend decken zu können ist es notwendig, die hierfür benötigten rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Erhebungen der Statistik der Bautätigkeit stellen unentbehrliche Informationen für Politik, Stadtplanung, Wirtschaft und Wissenschaft und Klimaschutz bereit; die Ergebnisse finden insbesondere in der Konjunktur- und Wohnungspolitik, in der Wohnungs- und Bauwirtschaft, sowie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Anwendung. Insbesondere die neu eingeführte Statistik der Baubeginne eignet sich als konjunktureller Frühindikator zur makroprudenziellen Überwachung des Finanzsystems, da erteilte Baugenehmigungen teilweise nicht ausgeführt werden und eine Änderung der Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt durch Baubeginne verlässlicher abgebildet wird. Die erhöhte Frequenz der Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Erhebung der Baubeginne und den neuen Merkmalen zur sozialen Wohnraumförderung verbessert das Monitoring von Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und verbessert damit die Datengrundlage der Wohnungspolitik.

Die Digitalisierung der für die Bauaufsicht zuständigen Stellen, das durch den IT-Planungsrat beschlossene Datenaustauschprotokoll XBau innerhalb der jeweiligen Fachverfahren und die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen, wie es das Onlinezugangsgesetz (OZG) mit der Einführung des digitalen Bauantrages vorsieht, erfordern Anpassungen in der Hochbaustatistik, um die hierdurch entstehenden Möglichkeiten für die Statistik nutzbar zu machen. Durch die Änderung des HBauStatG wird es ermöglicht, umfangreiche und aktuelle Daten zu erheben, wobei der erweiterte Merkmalskranz und die gestiegene Periodizität gleichzeitig mit einer Entlastung der Auskunftspflichtigen einhergehen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das vorliegende Gesetz sieht eine Anpassung des HBauStatG an den gestiegen nationalen und internationalen Nutzerbedarf vor. So werden zwei neue Monatsstatistiken angeordnet und weitere Erhebungsmerkmale ergänzt sowie Anpassungen vorgenommen, die der Qualitätssicherung der Bautätigkeitsstatistik dienen oder frühere Regelungen klarstellender formulieren.

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung des HBauStatG:



- Neue Statistiken zu monatlichen Baubeginnen und Baufertigstellungen werden angeordnet, um nationale und internationale Nutzerbedarfe zu bedienen;
- neue Erhebungsmerkmale zur Messung der mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung geförderten neuen Wohnungen werden eingeführt;
- weitere in Verwaltungsdaten vorhandene und durch die Digitalisierung belastungsneutral zu übermittelnde Merkmale werden geregelt, um das Analysepotenzial an den politischen und gesellschaftlichen Bedarf anzupassen;
- Voraussetzungen für die Erstellung des Indikatorensystems der Bautätigkeit werden geschaffen, um unterjährig Kennzahlen zum Baugeschehen bereitzustellen;
- eine klarstellende Formulierung zur Konkretisierung der Auskunftspflicht wird geschaffen, u. a. um Prozesse zu optimieren, Chancen der Digitalisierung zu nutzen und somit die bereits vorhandenen Verwaltungsdaten belastungsarm und schneller bereitzustellen;
- die Entwicklung und der Betrieb einer Auswertungsdatenbank im statistischen Verbund werden geregelt, inklusive von Nutzungsrechten für das BMWBSB sowie ggf. für weitere berechnete Institutionen (wie z. B. das BBSR); hierdurch wird die Erstellung von individuell angepassten Standard- und Sonderauswertungen ermöglicht und somit zu einer belastungsarmen, flexiblen und automatisierten Beantwortung neuer Fragestellungen von relevanten Datennutzern beigetragen;
- den Auskunftspflichtigen wird zur Entlastung die Möglichkeit einer freiwilligen Übermittlung automatisierter Echtzeitdatenlieferungen für die Bauüberhangserhebung gegeben;
- für die kontinuierliche Qualitätssicherung wird eine Verknüpfungsmöglichkeit der Bautätigkeitsstatistiken mit Register-, Fernerkundungs- und frei verfügbaren externen Daten geschaffen;
- die Zukunftsfähigkeit des etablierten Berichtssystems der Bautätigkeit wird sichergestellt, neue Nutzerbedarfe belastungsarm gedeckt, sowie die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten werden optimal genutzt.

### **III. Alternativen**

Keine. Die in Artikel 1 geregelten Anpassungen dienen der Schließung der von nationalen und internationalen Stellen identifizierten Datenlücken und der Weiterentwicklung der Bautätigkeitsstatistik um auf die Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu reagieren. Die digitale Übermittlung von Statistikmerkmalen entlastet die Auskunftspflichtigen und ermöglicht zeitgleich aktuellere und umfangreichere statistische Daten mit gesteigertem Analysepotenzial.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

**V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

**VI. Gesetzesfolgen**

**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Gesetzesänderung werden Informationslücken geschlossen, so dass die gestiegenen nationalen und internationalen Nutzerbedürfnisse befriedigt werden können.

**2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Die Bautätigkeitsstatistik liefert relevante Daten zum Monitoring und Steuerung des Wohnungsbaus in Deutschland und trägt so zur nachhaltigen Entwicklung im Städtebau teil. Die mit diesem Gesetz modernisierten Erhebungsmethoden erleichtern die Erreichung dieses Ziels.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt ab dem Jahr 2025 jährliche Mehraufwände in Höhe von 439 025 Euro für 2 Plan-/Stellen des gehobenen und 3 Plan-/Stellen des höheren Dienstes. Der einmalige Umstellungsaufwand ab dem Jahr 2024 beträgt insgesamt 949 013 Euro; davon 499 013 Euro Personalkosten und 450 000 Euro Sachkosten für die Entwicklung einer Auswertungsdatenbank.

**4. Erfüllungsaufwand**

**Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe**

**4.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 4.1.1: Statistik der Baugenehmigungen – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 104 475  | -15                               | 0                             | -26 119                  | 0                         |

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baugenehmigungen (EVAS-Nummer: 311111) sind private Bauherren meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch On-DEA, id-ip: 200609271102083). Pro Jahr werden 104 475 Baugenehmigungsverfahren bei privaten Bauherren durchgeführt. Private Bauherren werden jährlich um 26 119 Stunden entlastet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt beim privaten Bauherrn nicht an.

**Vorgabe 4.1.2: Statistik der Baufertigstellungen – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 94 686   | -15                               | 0                             | -23 672                  | 0                         |

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baufertigstellungen (EVAS-Nummer: 31121) sind private Bauherren meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch On-DEA, id-ip: 202012171222083). Obwohl die Erhebung künftig monatlich statt jährlich durchgeführt wird und zusätzliche Merkmale in die Erhebung aufgenommen werden, werden bei 94 686 Baufertigstellungsverfahren pro Jahr private Bauherren um 23 672 Stunden entlastet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt beim privaten Bauherrn nicht an.

**Vorgabe 4.1.3: Statistik des Bauabgangs – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 8 550    | -10                               | 0                             | -1 425                   | 0                         |

Zur jährlichen Primärerhebung Statistik des Bauabgangs (EVAS-Nummer: 31141) sind private Bauherren meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“) werden. Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch On-DEA, id-ip: 200609271102087). Pro Jahr werden 8 550 Bauabgänge bei privaten Bauherren verzeichnet. Private Bauherren werden jährlich um 1 425 Stunden entlastet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt beim privaten Bauherrn nicht an.

**Vorgabe 4.1.4: Statistik der Baubeginne – private Bauherren; § 6 Absatz 2 Satz 1 neu**

Zur neuen monatlichen Sekundärerhebung „Statistik der Baubeginne“ (EVAS-Nummer noch nicht vergeben) sind private Bauherren theoretisch meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip können beispielsweise die statistischen Merkmale im Rahmen der Verwaltungsdatennutzung über das Baubeschreibungsverfahren von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der Erhebung beim Bauherren zusätzlich anfallen würde, fällt gar nicht erst an.

**4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Statistik der Baugenehmigungen; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 42 718   | -15                               | 37,40                         | 0                             | -399                          | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -399                          |                           |

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baugenehmigungen (EVAS-Nummer: 31111) sind Bauunternehmen (WZ-Bereich F) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch On-DEA, id-ip: 200609271102082). Pro Jahr werden 42 718 Baugenehmigungsverfahren bei Bauunternehmen durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 37,40 Euro (nach Qualifikationsniveau gewichteter Lohnsatz aus der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -399 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Statistik der Baufertigstellungen; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|

|  |     |       |   |      |   |
|--|-----|-------|---|------|---|
| 38 298   | -15 | 35,21 | 0 | -337 | 0 |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |     |       |   | -337 |   |

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baufertigstellungen (EVAS-Nummer: 31121) sind Bauunternehmen (WZ-Bereich F) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch On-DEA, id-ip: 202012171222082). Pro Jahr werden 38 298 Baufertigstellungsverfahren bei Bauunternehmen durchgeführt. Obwohl die Erhebung künftig monatlich statt jährlich durchgeführt wird und zusätzliche Merkmale in die Erhebung aufgenommen werden, werden die Bauunternehmen entlastet.

Bei einem Lohnsatz von 35,21 Euro (nach Qualifikationsniveau gewichteter Lohnsatz aus der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -337 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Statistik des Bauabgangs; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | pro (in Fall (in Euro)) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 4 879  | -10                               | 39,95                         | 0                       |                               | -32                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                         |                               | -32                           |                           |

Zur jährlichen Primärerhebung Statistik des Bauabgangs (EVAS-Nummer: 31141) sind Bauunternehmen (WZ-Bereich F) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde bei einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch On-DEA, id-ip: 200609271102086). Pro Jahr werden 4 879 Bauabgänge bei Bauunternehmen verzeichnet.

Bei einem Lohnsatz von 39,95 Euro (nach Qualifikationsniveau gewichteter Lohnsatz aus der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -32 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.2.4 (Informationspflicht): Statistik der Baubeginne; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Zur neuen monatlichen Sekundärerhebung „Statistik der Baubeginne“ (EVAS-Nummer noch nicht vergeben) sind Bauunternehmen theoretisch meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip können beispielsweise die statistischen Merkmale im Rahmen der Verwaltungsdatennutzung über das Baubeschreibungsverfahren von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der Erhebung beim Bauherren zusätzlich anfallen würde, fällt gar nicht erst an.

Es fällt weder jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand an.

**4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

- a) Statistisches Bundesamt

**Vorgabe 4.3.1: Statistik der Baufertigstellungen (StBA); § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Laufbahngruppe                                 | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| h.D.   | 96 000                            | 70,50                         | 0                             | 113                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 113                           |                           |

Für die regelmäßige Aufbereitung, Qualitätssicherung und Verbreitung, sowie die methodische Weiterentwicklung der Baufertigstellungsstatistik wird eine Person im höheren Dienst beschäftigt werden. Der Lohnsatz von 70,50 Euro für den h.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Es fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 113 000 Euro an.

**Vorgabe 4.3.2: Statistik der Baubeginne (StBA); § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Laufbahngruppe                                 | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| g.D.   | 192 000                           | 46,50                         | 0                             | 149                           | 0                         |
| h.D.   | 96 000                            | 70,50                         | 0                             | 113                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 262                           |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|

|                                  |         |       |   |     |   |
|----------------------------------|---------|-------|---|-----|---|
| h.D.                             | 576 000 | 70,50 | 0 | 677 | 0 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |         |       |   | 677 |   |

Für die regelmäßige Aufbereitung, Qualitätssicherung und Verbreitung, sowie die methodische Weiterentwicklung der Baufertigstellungsstatistik wird eine Person im höheren Dienst beschäftigt werden. Der Lohnsatz von 70,50 Euro für den h.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Außerdem werden zwei Personen im gehobenen Dienst damit beschäftigt sein, allgemeine und fachliche Unterstützungsdienstleistungen für die neuen Aufgaben zu erledigen. Der Standardlohnsatz von 46,50 Euro für den g.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Es fällt jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 262 000 Euro an.

Für die Unterstützung bei der Projektarbeit zur Konzeptentwicklung und Implementierung der neuen Erhebung wird für 72 Monate eine Mitarbeiterkapazität im höheren Dienst benötigt. Der Lohnsatz von 70,50 Euro für den h.D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Es fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 677 000 Euro an.

**Vorgabe 4.3.3: Entwicklung und der Betrieb einer Auswertungsdatenbank (StBA); § 1 und § 3 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Laufbahngruppe                                 | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| h.D.   | 96 000                            | 70,50                         | 0                             | 113                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 113                           |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Laufbahngruppe                   | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
|                                  |                                   |                               | 450 000                       | 0                             | 450                       |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 450                           |                           |

Das aktuelle Fachverfahren zur Erstellung von Ergebnistabellen ermöglicht nur die Produktion des Standardtabellenprogramms. Eine darüberhinausgehende Datenanalyse ist daher zeitaufwändig und nur eingeschränkt möglich. Um akute Datenbedarfe bedienen zu können und ein Monitoring des aktuellen Baugeschehens zu ermöglichen, bedarf es eines neuen Auswertungssystems. Die Hochschulstatistik hat bereits ein solches interaktives und intuitives System entwickelt, welches prinzipiell auf die Anforderungen der Bautätigkeit und des BMWSB angepasst werden kann. Diese Web-Applikation kann perspektivisch das bisherige, auf Java basierende, Fachverfahren ergänzen und neben dem statistischen Verbund und dem BMWSB auch weiteren Schlüsselnutzern, wie bspw. dem BBSR und weiteren, zugänglich gemacht werden.

Für die Entwicklung und den Betrieb wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im höheren Dienst zuständig sein. Nach Berücksichtigung des Lohnkostensatzes auf Bundesebene in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde ist deshalb mit einer jährlichen Erfüllungsaufwandsänderung von rund +113 000 Euro zu rechnen.

Für die Programmierung der Datenbank fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 450 000 Euro an.

- b) Statistische Landesämter

**Vorgabe 4.3.4: Statistik der Baufertigstellungen (StLÄ); § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

*Umstellung von jährlich auf monatlich, jedoch mit vierteljährlicher Veröffentlichung.*

*Der Erfüllungsaufwand für die statistischen Landesämter wird von diesen selbst im Rahmen des Kostenkoordinierungsverfahrens ermittelt.*

**Vorgabe 4.3.5: Statistik der Baubeginne (StLÄ); § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

*neue Erhebung.*

*Der Erfüllungsaufwand für die statistischen Landesämter wird von diesen selbst im Rahmen des Kostenkoordinierungsverfahrens ermittelt.*

- c) Sonstige Verwaltungen (Datenmelder)

**Vorgabe 4.3.6: Statistik der Baugenehmigungen – öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 4 464  | -15                               | 44,60                         | 0                             | -50                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -50                           |                           |

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baugenehmigungen (EVAS-Nummer: 31111) sind öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 200609271102084). Pro Jahr werden 4 464 Baugenehmigungsverfahren bei öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund 50 000 Euro.



Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.3.7: Statistik der Baufertigstellungen – öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 4 261  | -15                               | 44,60                         | 0                             | -48                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -48                           |                           |

Zur monatlichen Primärerhebung Statistik der Baufertigstellungen (EVAS-Nummer: 31121) sind öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 202012171222084). Pro Jahr werden 4 261 Baufertigstellungsverfahren bei öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt. Obwohl die Erhebung künftig monatlich statt jährlich durchgeführt wird und zusätzliche Merkmale in die Erhebung aufgenommen werden, werden die Bauherren entlastet.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund 48 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.3.8: Statistik des Bauabgangs- öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 385  | -10                               | 44,60                         | 0                             | -10                           | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -10                           |                           |

Zur jährlichen Primärerhebung Statistik des Bauabgangs (EVAS-Nummer: 31141) sind öffentliche Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip soll eine Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung erfolgen. Die statistischen Merkmale können dann im Rahmen des Baubeschreibungsverfahrens von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der statistischen Erhebung beim Bauherren zusätzlich angefallen ist, fällt zukünftig weg.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 200609271102085). Pro Jahr werden 1 385 Baugenehmigungsverfahren bei öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund 10 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

**Vorgabe 4.3.9: Statistik der Baubeginne; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Zur neuen monatlichen Sekundärerhebung „Statistik der Baubeginne“ (EVAS-Nummer noch nicht vergeben) sind öffentlichen Bauherren und Organisationen ohne Erwerbszweck theoretisch meldepflichtig. Nach dem Once-only-Prinzip können beispielsweise die statistischen Merkmale im Rahmen der Verwaltungsdatennutzung über das Baubeschreibungsverfahren von den Baubehörden erhoben werden (Stichwort: „Digitale Bau-Akte“). Der Zeitaufwand, der im Rahmen der Erhebung beim Bauherren zusätzlich anfallen würde, fällt gar nicht erst an.

Es fällt weder jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand an.

**Vorgabe 4.3.10: Statistik des Bauüberhangs – Baubehörden; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 473 959  | -6                                | 44,60                         | 0                             | -2 114                        | 0                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | -2 114                        |                           |

Zur jährlichen Sekundärerhebung Statistik des Bauüberhangs (EVAS-Nummer: 31131) sind Baubehörden (Statistikproduzent Land) meldepflichtig. Die Meldung des Bauüberhangs soll in Zukunft weitestgehend digital ablaufen. Jede vom Bauherrn an die Bauaufsicht gesendete Mitteilung zum (statistikrelevanten) Baufortschritt wird dann automatisch auch an die Statistik weitergeleitet. Außerdem wird in Zukunft auch für jedes Gebäude/ jede Baumaßnahme die statistische Ordnungsnummer mit übermittelt. Dadurch entfällt die mühsame Zuordnung der Ordnungsnummern zum Aktenzeichen/ Bauscheinnummer. Die eigentliche Meldung zum Bauüberhang entfällt und geht in Vorgabe 4.3.10 (Meldung der Bautätigkeitsstatistiken an die Statistischen Landesämter) auf.

Im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers wurde im Rahmen einer freiwilligen Befragung festgestellt, dass der Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens für die aktuell Meldepflichtigen einen Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 202012171222085). Pro Jahr werden 473 959 Bauvorhaben durchgeführt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund -2 114 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

### Vorgabe 4.3.11: Meldung der Bautätigkeitsstatistiken an die Statistischen Landesämter; § 6 Absatz 2 Satz 1 HBauStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 929 332  | 0,5                               | 44,60                         | 0                             | 345                           |                           |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 345                           |                           |

Baubehörden melden die im Rahmen des Bautätigkeitsverfahrens erhobenen Daten per Knopfdruck über XBau an die statistischen Landesämter. Die jährliche Fallzahl von 929 332 entspricht der Anzahl aller Meldungen zu Baugenehmigung, Baufertigstellung, Bauabgang, Baubeginn und Bauüberhang für alle Normadressaten. Es wird angenommen, dass die Meldung nur etwa eine halbe Minute Zeit in Anspruch nimmt.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Standardlohnsatz gehobener Dienst auf kommunaler Ebene) fällt Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 345 000 Euro an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht bzw. nur in geringfügiger Höhe an.

#### 5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechtergerecht formuliert.

#### VII. Befristung; Evaluierung

Die mit dem Gesetz angestrebten Änderungen sollen unbefristet gelten. Deshalb ist eine Evaluierung des Gesetzes zumindest nach dem gegenwärtigen Stand nicht vorgesehen.

#### B. Besonderer Teil

##### Zu Artikel 1 (Änderung des Hochbaustatistikgesetzes)

##### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch die Anfügung einer neuen Nummer 5.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung durch die Anfügung einer neuen Nummer 5.

### **Zu Buchstabe c**

Das etablierte Berichtssystem der Bautätigkeitsstatistiken soll um die monatliche Erfassung von Baubeginnen ergänzt werden. Damit werden wichtige nationale und internationale Nutzerwünsche erfüllt. International hat nach der G20-Data-Gaps-Initiative auch der europäische Ausschuss für Systemrisiken den Bedarf artikuliert. Daraufhin haben sich die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission (Generaldirektion Eurostat) die Schließung dieser Datenlücke vorgenommen. Die europäische Forderung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Erfassung des Neubaus. Außerdem ist keine Differenzierung der neu entstandenen Flächen nach Wohn- oder Nutzfläche vorgesehen. Dadurch könnten Gebäude nur noch als Ganzes entweder den Wohngebäuden oder den Nichtwohngebäuden zugeordnet werden. Die nationalen Anforderungen gehen weit darüber hinaus: Für den nationalen Nutzerbedarf müssen auch Wohnungen in Nichtwohngebäuden sowie durch Baumaßnahmen im Gebäudebestand entstandene Wohnungen erfasst werden. Damit sollen für die Wohnungspolitik relevante Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt gemessen werden. Dazu müssen auch die relevanten Untergliederungen ausgewiesen werden, sowohl in fachlicher wie auch regionaler Hinsicht. Um dies möglichst belastungsarm umzusetzen, müssen die Erhebung der Baubeginne in den Datenfluss der Bautätigkeitsstatistik integriert werden.

Da nicht jedes Bauvorhaben, zu dem eine Baugenehmigung existiert, insbesondere bei sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen, realisiert wird, liefert die Erhebung der Baubeginne einen konkreteren Frühindikator für konjunkturelle Entwicklungen in der Baubranche, als die Statistik der Baugenehmigungen.

Mit Hilfe der Erhebung Baubeginne lassen sich die einzelnen Bauphasen abbilden. Die Kenntnis über einzelne Bauphasen dient der Bundesregierung zur besseren Rechtsetzung, um frühzeitig Verzögerungen in einzelnen Phasen festzustellen und entgegenzuwirken. Die Erhebung liefert darüber hinaus weitere relevante Indikatoren sowohl zur Konjunkturentwicklung als auch zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes.

### **Zu Nummer 2**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung der Erhebung der Baubeginne in § 1 Absatz 2 Nummer 5.

### **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Zuge der Digitalisierung wird ein automatisierter Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Fachverfahren, digitalen Bauantragsassistenten und der amtlichen Statistik möglich werden. Um dabei das standardisierte Datumsformat in XBau belastungsarm übermitteln zu können, wird die bisherige Formulierung, welche nur Monat und Jahr vorsieht, mit dem Begriff „Datum“ allgemeiner gefasst.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Werden die Geokoordinaten (beispielsweise Punktkoordinaten, georeferenzierte Flächen, Polygone) des Baugrundstücks bereits durch die mit der Bauaufsicht beauftragten Stellen

erfasst und gespeichert, ermöglicht es diese Regelung diese Information auch an die amtliche Statistik zu übermitteln. Werden durch die mit der Bauaufsicht beauftragten Stellen bisher keine Geokoordinaten erfasst, ist eine Erfassung nur für die Zwecke der amtlichen Statistik nicht notwendig. Die Geokoordinaten bieten zusätzliches Analysepotenzial, da Statistiken unabhängig von administrativen Grenzen, beispielsweise anhand von geographischen Gitterzellen, ausgewertet werden können. Darüber hinaus sind die Geokoordinaten notwendig für einen Abgleich mit anderen Datenquellen zur Qualitätssicherung. Da insbesondere bei Neubauten häufig noch keine (vollständigen) Adressinformationen vorliegen, wird durch eine belastungsfreie Erfassung der Geokoordinaten die Zuordnung vereinfacht und die Qualitätssicherung gesteigert. Die Erfassung der Flurstücke dient demselben Zweck. Sie liegt in den Bauaufsichtsbehörden zu jedem Bauvorhaben vor und kann medienbruchfrei, automatisiert und belastungsneutral übermittelt werden. Mithilfe des Flurstückes können Adressdaten und Geokoordinaten für die weitere Verarbeitung, insbesondere für regionalspezifische (Sonder-)Auswertungen ermittelt werden.

Flurstücke sind die Buchungseinheiten des Liegenschaftskatasters und in den Landesvermessungsgesetzen definiert als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche. Das Flurstückskennzeichen ist ein deutschlandweit eindeutiger Schlüssel zur Identifizierung des Flurstücks. Es setzt sich zusammen aus dem Gemarkungsschlüssel, der Nummer der Flur und der Flurstücksnummer.

In der Bautätigkeitsstatistik sollen die Flurstückskennzeichen der Flurstücke geführt werden, auf denen die Gebäude entstehen. Diese ist für die laufende Qualitätssicherung erforderlich. Außerdem erweitert sie das Nutzungspotenzial der Daten für kleinräumige Analysen.

Die Aufgliederung nach dem Standort (insbesondere Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil und Flurstücke) ist notwendig, um die erhebungsrelevanten Merkmale der Bautätigkeitsstatistik regional zuzuordnen. Die Übermittlung der Geokoordinaten – soweit vorhanden – und des Flurstückes bedeutet für die für die Bauaufsicht zuständigen Stellen keinen Mehraufwand, da sie bereits bei Stellung des Bauantrages abgefragt werden, beziehungsweise in den jeweiligen Fachverfahren als Verwaltungsdaten geführt werden. Diese Informationen, sowie die Gliederungsebenen Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sind für die weitere Verarbeitung erforderlich und spielen insbesondere für Analyse und für regionalpolitische Entscheidungen eine wichtige Rolle.

Vor einer Veröffentlichung der Daten werden die Geokoordinaten beispielsweise in geographische Gitterzellen nach § 10 des Bundesstatistikgesetzes (BstatG) umgerechnet.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Aktuell kann die Grundfläche des Bauwerkes nur näherungsweise mit Hilfe der Nutzfläche, der Wohnfläche und der Anzahl der Stockwerke ermittelt werden. Unter politischen und gesellschaftlichen Aspekten ergeben sich jedoch zunehmend Anfragen nach der Grundfläche. Beispielsweise um in der Wohnungspolitik Fragen nach der Nutzung des vorhandenen Baulandes und Verdichtung zu beantworten oder unter Klimaschutz- und Katastrophenschutzaspekten Fragen nach der Flächenversiegelung oder des Abwassermanagements.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Falls eine Wohnung mit Geldern der sozialen Wohnraumförderung gefördert wurde, werden die Art der Förderung (Förderung von Mietwohnungen oder den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum) und analog zu dem bisherigen Fragebogen die Anzahl der Räume und bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden auch der vorherige Zustand erhoben. Dies dient einer einheitlichen Auswertung. Durch Digitalisierung im Antragsverfahren kann dieses Merkmal durch eine Filterfrage für Bauherren ohne sozial geförderten Wohnraum belastungsarm erhoben werden.

Die Bundesregierung benötigt hierzu eine amtliche Statistik zum Monitoring der Entwicklungen im sozialen Wohnungsbau. So kann auf Entwicklungen in diesem wichtigen Wohnungsmarktsegment gezielter reagiert werden.

### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Zur Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für eine beschleunigte Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum ist es notwendig, die Dauer einzelner Phasen im Bauvorhaben zu kennen. Die erste amtliche Registrierung neuer Bauvorhaben passiert mit dem Eingang eines Bauantrages. Bei digitalen Bauantragsportalen ist dies der Übermittlungszeitpunkt an die Bauaufsichtsbehörde. Bei analogen Verfahren ist dies das Datum der Zuweisung des Aktenzeichens. Dieses Merkmal liegt den Bauaufsichtsbehörden bereits vor. In den meisten Fällen wird es in dem jeweiligen Fachverfahren der unteren Bauaufsichten gespeichert und kann bei der Übermittlung der Merkmale für die Erhebung der Baugenehmigungen mit übermittelt werden. Das Datum des Bauantrages ist ein wichtiger Indikator, um die Phasen eines Bauvorhabens vollständig erfassen zu können. So kann die Phase der Antragstellung (Phase zwischen Bauantrag und Baugenehmigung) in die Interpretation von konjunkturellen Schwankungen einbezogen werden und die Dauer der Vorbereitungsphase (Baugenehmigung bis Baubeginn) kann mit Hilfe der Dauer der Antragsphase besser analysiert und eingeordnet werden. Dieses Merkmal fällt im Rahmen des Bauordnungsverfahrens an und verursacht bei einem digitalen Datenfluss keine zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden.

### **Zu Buchstabe b**

Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen und gleichzeitig die Erhebung für die Auskunftgebenden möglichst belastungsarm zu gestalten, werden im digitalen Datenfluss die kompletten Merkmale bei der Erhebung der Baufertigstellungen mit übermittelt.

Dies bietet den Vorteil, dass Änderungen, die nach der Baugenehmigung vorgenommen werden, in die Statistik eingehen und diese an Qualität gewinnt. Vor allem Merkmale im Kontext von klimapolitischen Fragestellungen und wohnungspolitischen Aspekten (inklusive dem sozialem Wohnungsbau) unterliegen häufig Änderungen zwischen Baugenehmigung und Baufertigstellung.

Falls dies aufgrund mangelnder digitaler Verfahren (noch) nicht belastungsarm möglich sein sollte, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, in Einzelfällen hilfsweise die Änderungen zu übermitteln.

### **Zu Buchstabe c**

Zu Qualitätssicherungszwecken und um die Datenqualität stetig zu verbessern, ist es notwendig, dass beim Bauüberhang die Datumsangaben zu den Ereignissen „im Bau“, „unter Dach“ und „fertiggestellt“ mit übermittelt werden. Die Übermittlung soll (nur) dann geschehen, wenn diese Daten dem statischen Verbund noch nicht vorliegen. Auf diese Weise kann mit den Ergebnissen des Bauüberhangs für die Erhebungen der Baubeginne und der Baufertigstellungen nicht nur eine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, sondern fehlende Merkmale werden belastungsarm (ohne erneute) Befragung ergänzt. Dies stellt eine Verbesserung zu der bisher gängigen Praxis dar, bei der die Auskunftgebenden bei fehlender Fertigstellungsmeldung einen zusätzlichen Erhebungsbogen ausfüllen müssen.

Alle drei Ereignisse liefern wichtige Informationen zu den Bauphasen, so dass diese mit ihrer Hilfe berechnet und somit belastungsneutral weitere wichtige Indikatoren zur Konjunkturentwicklungen und zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes geliefert werden.

Die Erhebung wird auf diese Weise möglichst belastungsarm gestaltet, da die Übermittlung des Bauüberhanges durch die Integration der digitalen Bauakte automatisiert werden kann.

### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Zuge der Digitalisierung wird ein automatisierter Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Fachverfahren, digitalen Bauantragsassistenten und der amtlichen Statistik möglich werden. Um dabei das standardisierte Datumsformat in XBau belastungsarm übermitteln zu können, wird die frühere Formulierung, welche nur Monat und Jahr vorsieht, mit dem Begriff „Datum“ allgemeiner gefasst.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Werden die Geokoordinaten (beispielsweise Punktkoordinaten, georeferenzierte Flächen, Polygone) des abgehenden Gebäudes bereits durch die mit der Bauaufsicht beauftragten Stellen erfasst und gespeichert, ermöglicht es diese Regelung diese Information auch an die amtliche Statistik zu übermitteln. Werden durch die mit der Bauaufsicht beauftragte Stellen bisher keine Geokoordinaten erfasst, ist eine Erfassung nur für die Zwecke der amtlichen Statistik nicht notwendig. Die Geokoordinaten bieten zusätzliches Analysepotenzial, da die Statistik des Bauabgangs unabhängig von administrativen Grenzen, beispielsweise anhand von geographischen Gitterzellen, ausgewertet werden können. Darüber hinaus sind die Geokoordinaten notwendig für einen Abgleich mit anderen Datenquellen zur Qualitätssicherung. Die Erfassung der Flurstücke dient demselben Zweck. Sie liegt in den Bauaufsichtsbehörden zu jedem Bauabgang vor und kann medienbruchfrei, automatisiert und belastungsneutral übermittelt werden. Mithilfe des Flurstückes können Adressdaten und Geokoordinaten für die weitere Verarbeitung insbesondere für regionalspezifische (Sonder-)Auswertungen ermittelt werden.

Flurstücke sind die Buchungseinheiten des Liegenschaftskatasters und in den Landesvermessungsgesetzen definiert als geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche. Das Flurstückskennzeichen ist ein deutschlandweit eindeutiger Schlüssel zur Identifizierung des Flurstücks. Es setzt sich zusammen aus dem Gemarkungsschlüssel, der Nummer der Flur und der Flurstücksnummer.

In der Bautätigkeitsstatistik sollen die Flurstückskennzeichen der Flurstücke geführt werden, auf denen die abgehenden Gebäude standen. Diese ist für die laufende Qualitätssicherung erforderlich. Außerdem erweitert sie das Nutzungspotenzial der Daten für kleinräumige Analysen.

Die Aufgliederung nach dem Standort (insbesondere Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil und Flurstücke) ist notwendig, um die erhebungsrelevanten Merkmale der Bautätigkeitsstatistik regional zuzuordnen. Die Übermittlung der Geokoordinaten – soweit vorhanden – und des Flurstückes bedeutet für die für die Bauaufsicht zuständigen Stellen keinen Mehraufwand, da sie bereits bei Stellung der Abbruchgenehmigung abgefragt werden, beziehungsweise in den jeweiligen Fachverfahren als Verwaltungsdaten geführt werden. Diese Informationen, sowie die Gliederungsebenen Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sind für die weitere Verarbeitung erforderlich und spielen insbesondere für Analyse und für regionalpolitische Entscheidungen eine wichtige Rolle.

Vor einer Veröffentlichung der Daten werden die Geokoordinaten beispielsweise in geographische Gitterzellen nach § 10 BStatG umgerechnet.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Bei Bauabgängen ist es in der aktuellen Erhebungspraxis nicht möglich, die Grundfläche mittels der erhobenen Merkmale zu approximieren. In Konsistenz mit dem Erhebungsmerkmal der Grundfläche in der Statistik der Baugenehmigungen, wird dies für die Bauabgänge ebenfalls erhoben. Damit steigen die Analysemöglichkeiten u. a. für wichtige klimapolitischen und stadtentwicklungspolitische Fragestellungen.

### **Zu Buchstabe e**

Hiermit werden die Erhebungsmerkmale der neu eingeführten Erhebung der Baubeginne benannt. Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen und gleichzeitig die Erhebung für die Auskunftgebenden möglichst belastungsarm zu gestalten, werden im digitalen Datenfluss alle Merkmale bei Baubeginn mit übermittelt. Dies bietet den Vorteil, dass Änderungen, die nach der Baugenehmigung vorgenommen werden, in die Statistik eingehen und diese an Qualität gewinnt. Vor allem Merkmale im Kontext von klimapolitischen Fragestellungen und wohnungspolitischen Aspekten (inklusive des sozialen Wohnungsbaus) unterliegen häufig Änderungen zwischen Baugenehmigung und Baubeginn. Falls die Übermittlung aufgrund mangelnder digitaler Verfahren (noch) nicht möglich sein sollte, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, in Einzelfällen hilfsweise die Änderungen zu übermitteln.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung der Erhebung der Baubeginne in § 1 Absatz 2 Nummer 5.

#### **Zu Buchstabe b**

Die statistische Ordnungsnummer ist der eindeutige Identifikator für jedes Bauvorhaben und den dazugehörigen Datensatz. Sie wird zur Verknüpfung von Einzeldaten der verschiedenen Erhebungen benötigt und setzt sich aus der zweistelligen Länderkennung und einer individuellen 10-stelligen Nummer zusammen. Mit Hilfe der statistischen Ordnungsnummer können zeitlich unterschiedliche Meldungen wie Baubeginn, Bezugsfertigstellungen etc. dem Datensatz der Baugenehmigung zugeordnet werden. Dies ermöglicht möglichst belastungsfreie Erhebungen. Daher ist die statistische Ordnungsnummer immer gemeinsam mit dem Bauvorhaben bei allen Übermittlungsprozessen anzugeben und bei allen Auskunftgebenden und weiterverarbeitenden (und am statistischen Prozess beteiligten) Stellen in das jeweilige Fachverfahren zu integrieren.

Für die Berechnung der Wohnungsbau-Indizes ist in jedem Datensatz der Berichtsstellennidentifikator für die Eingangskontrolle notwendig und um sicherzustellen, dass bei Meldelücken nur die Veränderungsraten von Berichtsstellen berücksichtigt werden, von denen sowohl in der jeweiligen Basisperiode wie auch in der aktuellen Referenzperiode Daten vorliegen. Bei der automatisierten Übermittlung von XBau-Nachrichten kann dieser Identifikator automatisch ergänzt werden. Zudem ist ein solcher Identifikator vor allem bei der elektronischen Übermittlung zur Berichtsstellendifferenzierung notwendig.

Diese Hilfsmerkmale sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu diesen Zwecken verwendet worden sind.

### **Zu Nummer 5**

Für die Erstellung kurzfristiger Konjunkturstatistiken zur Bautätigkeit sowie aus dem definierten Nutzerbedarf ergibt sich die Notwendigkeit der monatlichen Erhebung der Baufertigstellungen und der neu eingeführten Baubeginne. Diese unterjährigen Erhebungen



werden ab 2025 durchgeführt und liefern wichtige Indikatoren zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen, beispielsweise für konjunkturelle, makroprudenzielle, wohnungspolitische, stadtentwicklungspolitische und klimapolitische Entscheidung. Ab 2026 werden die Ergebnisse quartalsweise auf Monatsbasis veröffentlicht. In dieser Periodizität bestehen auch Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Damit beginnt im Jahr 2025 die erste Datengewinnungsphase, in der die Daten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 HBauStatG bereits monatlich erhoben werden aber noch keine vierteljährliche Veröffentlichung stattfindet. Beginnend mit den Erhebungen für das Kalenderjahr 2026 werden vierteljährlich Indizes mit Monatsergebnissen veröffentlicht. Absolute Zahlen erscheinen jeweils in detaillierten Jahrestabellen. Die Datengewinnungsphase in 2025 dient zum Aufbau der digitalen Datenflüsse und ist Voraussetzung zur Errechnung der Indizes für das Jahr 2026. Die Jahresveröffentlichungen für die Jahre 2024 und 2025 bleiben davon unberührt.

Die Bauabgangserhebung wird einmal jährlich durchgeführt. Dies entspricht der gängigen Praxis und ist für die Fortschreibung des Wohnungsbestandes ausreichend. Die Erhebung der Baugenehmigungen wird monatlich durchgeführt und veröffentlicht. Die Erhebung des Bauüberhangs wird jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember durchgeführt und einmal jährlich veröffentlicht.

Meldungen über erloschene Baugenehmigungen und Rohbaufertigstellungen sollen zum Ereignistermin der Statistik übermittelt werden dürfen. Wenn in der Bauaufsicht eine derartige Meldung eingeht bzw. ein Eintrag in die digitale Bauakte erfolgt, soll diese in den jeweiligen Fachverfahren vollautomatisiert den Versand der Statistikmeldung auslösen. Dadurch wird die Belastung der Berichtsstellen reduziert, da die Bauüberhangsstatistik am Jahresende bereits vorbefüllt werden kann und keine weitere Recherche durch die Berichtsstelle erforderlich ist. Wenn sich die digitalen Datenflüsse einzelner Berichtsstellen soweit etabliert haben, dass am Ende des Jahres keine Angaben mehr fehlen, kann die Erhebung des Bauüberhangs perspektivisch für diese Berichtsstellen eventuell ganz ausgesetzt werden.

Im Rahmen der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 sollen die auskunftspflichtigen Stellen den gesamten Merkmalskranz nach § 3 Absatz 1 übermitteln dürfen. Dies würde den (digitalen) Datenfluss bei der Erhebung des Bauüberhangs erleichtern. Andernfalls wären bei den auskunftspflichtigen Stellen eventuell aufwändige (manuelle) Löschungen bzw. Anpassungen notwendig. Absatz 3 dient somit der Vereinfachung der Datenübermittlung und zur Belastungsreduktion bei den auskunftgebenden Stellen.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Die Auskunftspflicht ist im aktuellen Gesetzestext nicht eindeutig definiert. Dieses verzögert die Prozesse und führt zu einer Minderung der Datenqualität. Um die Zuständigkeiten zu schärfen ist eine Präzisierung der Auskunftspflicht notwendig. Um die Datenqualität zu steigern und belastungsarme, einheitliche digitale Verfahren einzuführen, bedarf es einer Vereinheitlichung, so dass die Auskunftspflicht bei den „für die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen“ (i. d. R. untere Bauaufsichtsbehörden) liegt. Die Erhebungsmerkmale werden jetzt schon größtenteils im Rahmen des Bauantrages erhoben. Die Statistikmeldung ist zudem Teil des Bauantrages, doch liegen bisher diese Meldungen den unteren Bauaufsichtsbehörden oft noch nicht in digitaler Form vor und es kommt zur redundanten Erfassung einiger Merkmale. Nach dem Onlinezugangsgesetz sollen sich Verwaltungen an dem once-only-Prinzip ausrichten. Daher ist zu erwarten, dass digitale Antragsstrecken mittelfristig alle relevanten Merkmale an einer Stelle erfassen. Aufwändige und langwierige Rückfragen zur Klärung der Zuständigkeit und Rückfragen zu Erhebungsmerkmalen bei unterschiedlichen Auskunftgebenden, verursachen aktuell eine hohe Belastung aller beteiligten Akteure während des gesamten Datenflusses. Rückfragen und

unvollständige Erhebungsbögen führen zu zeitlichen Verzögerungen. Durch die Präzisierung der Auskunftspflicht entfallen diese Belastungen, der Prozess der Datenerfassung wird beschleunigt und die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen werden entlastet.

Für den Fall, dass die technischen Voraussetzungen oder die Prozesse noch keine vollumfängliche Erfassung der Statistikmerkmale durch die für die Bauaufsicht zuständigen Stellen ermöglichen, erweitert sich die Auskunftspflicht für die nicht übermittelten Merkmale auf die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten. Dies ist notwendig, um Statistikmerkmale, welche technisch noch nicht in den jeweiligen bauaufsichtsrechtlichen Fachverfahren bzw. den digitalen Antragsportalen geführt werden, zu erheben. Die Notwendigkeit hierzu reduziert sich durch die fortschreitende Digitalisierung. Aus Gründen der Qualitätssicherung und Plausibilisierung von individuellen Statistikmeldungen ist im Einzelfall auch die Möglichkeit für Rückfragen durch die Statistischen Ämter bei den Bauherren und mit der Baubetreuung Beauftragter notwendig. Dies gilt insbesondere bei fehlenden oder unplausiblen Erhebungsmerkmalen.

Aufgrund der föderalen Bestimmungen werden die Landesregierungen weiterhin ermächtigt, eigene Anpassungen der Auskunftspflicht vorzunehmen und durch eine entsprechende Rechtsverordnung zu regeln.

### **Zu Buchstabe b**

Nach dem Onlinezugangsgesetz sollen alle Erhebungsmerkmale im Zuge der Digitalisierung durch die digitalen Antragsformulare belastungsarm und unter Berücksichtigung von „once-only“, erhoben werden. Dies garantiert, dass Angaben von den Bauherren nur einmal eingegeben werden müssen und digital sowie medienbruchfrei belastungsarm von den für die Bauaufsicht zuständigen Stellen weitergeben werden können. Die Informationen bei den unteren Bauaufsichtsbehörden werden zur „single source of truth“. Alle Erhebungsmerkmale sollten so in der digitalen Bauakte vorliegen bzw. im Fachverfahren gespeichert sein sowie automatisiert und medienbruchfrei mit dem jeweils aktuellen XBau Übertragungsstandard der XLeitstelle an die zuständigen statistischen Stellen übermittelt werden. Nach Vorgabe § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) wurde die verbindliche Anwendung des Übertragungsstandards XBau für den Austausch im Baubereich durch den IT-Planungsrat im Beschluss 2017/37 beschlossen. Die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erhobenen Statistikmerkmale sind in XBau integriert und ermöglichen die Meldung medienbruchfrei über XBau konforme Fachanwendungen.

### **Zu Nummer 7**

Die Änderung dient der Ergänzung der neuen Erhebung der Baubeginne.

In einzelnen Fällen kann es aufgrund von landesspezifischen Gegebenheiten notwendig sein, dass die statistischen Ämter Angaben direkt bei den Bauherren einholen. In diesen Fällen sowie zu Zwecken der Qualitätssicherung ist es erforderlich, dass die Statistischen Ämter von den für die Bauaufsicht zuständigen Stellen die Namen und Anschriften der Bauherren sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens erhalten können.

Diese Fälle lassen sich nicht abschließend durch die Art des zugrundeliegenden rechtlichen Verfahrens nach den Landesbauordnungen abgrenzen. Häufig beziehen sie sich auf sogenannte genehmigungsfreigestellte Verfahren, die je nach Landesbauordnung implizit als genehmigungspflichtig oder als zustimmungspflichtig gelten.

Eine abschließende Aufzählung verschiedener Verfahrensvarianten erscheint daher nicht sinnvoll, weil damit neue Verfahrensvarianten oder auch nur andere Bezeichnungen für die Verfahren zu einem Ausschluss führen würden.

Daher ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die Einschränkungen auf nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Bauvorhaben gestrichen werden. Zudem ist es für die Qualitätssicherung notwendig, dass die Regelungen für alle rechtlichen Verfahren gelten. Zudem werden hierdurch die Bauaufsichtsbehörden entlastet.

Die Aufnahme der Nummer 5 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung der Nummer 5 in § 1 Absatz 2 HBauStatG.

#### **Zu Nummer 8**

##### **Zu Buchstabe a**

Die bestehende Übermittlungsregelung an kommunale Statistikstellen wird hinsichtlich der Übermittlung der statistischen Ordnungsnummer und des Berichtsstellenidentifikators erweitert. Die Ordnungsnummer ist zur Einzelfallidentifikation und zur Klärung von Rückfragen sowie bei fehlenden Angaben zwingend erforderlich. Der Berichtsstellenidentifikator ist zur Eingangskontrolle sowie zur regionalen Zuordnung innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der kommunalen Statistikstelle notwendig.

##### **Zu Buchstabe b**

Um unterschiedliche Meldestrukturen zu berücksichtigen, die Daten kontinuierlich auf eventuelle Verzerrungen zu überprüfen und diese methodisch auszugleichen, muss die Berechnung des Index im Statistischen Bundesamt auf der Grundlage von Mikrodaten erfolgen, die auch Hilfsmerkmale wie statistische Ordnungsnummern und die Berichtsstellenidentifikatoren umfassen. Benötigt wird hierzu die regelmäßige Bereitstellung von Mikrodaten der Baugenehmigungs-, Baubeginn-, Baufertigstellungs- und Bauüberhangsstatistiken.

Die quartalsweise veröffentlichten Monatsindizes eines jeden Kalenderjahres werden im darauffolgenden Mai mit der Veröffentlichung des ersten Quartals des Folgejahres finalisiert. Dabei wird die unterjährige Zeitreihe an das neu vorliegende Jahresergebnis auf Basis der Bauüberhangserhebung kalibriert. Durch diese jährliche Kalibrierung am endgültigen Jahresergebnis können die Indexverläufe direkt interpretiert und für die regelmäßige Ableitung eines kumulierten Ergebnisses des laufenden Jahres verwendet werden. Unmittelbare Trends zeigen auch die Vorjahresveränderungsraten für die jeweiligen Monate und Quartale. Mit einer Analyse der Saisonmuster und einer entsprechenden Saisonbereinigung können die aktuellsten Werte zuverlässig interpretiert werden. Im Vergleich der einzelnen Indikatoren (Baugenehmigungen, Baubeginne, Baufertigstellungen) mit einer entsprechenden Phasenverschiebung können Abweichungen bzw. ein Auseinanderdriften frühzeitig auf nachteilige Entwicklungen in einzelnen Bauphasen hindeuten.

##### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchstabe b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

##### **Zu Buchstabe d**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen durch die Änderung von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik, durch die eine Aufgliederung dieser Vorschrift in Nummern aufgehoben wurde.

##### **Zu Buchstabe e**

Wohnungsbaupolitik, -planung und -steuerung benötigen belastbare Informationen über das Baugeschehen in Deutschland. Um kurzfristig und bedarfsgerecht spezifische Fragestellungen beantworten zu können, besteht der Bedarf, eine flexible Auswertungsdatenbank einzurichten. Damit können die Erkenntnisse der Bautätigkeitsstatistik zum Nutzen des Gemeinwohls erweitert werden.

Die Bautätigkeitsstatistik liefert in regelmäßigen Abständen Tabellenaggregate an Eurostat. Diese Lieferverpflichtung wird zukünftig auch die Statistiken der Baubeginne und der Baufertigstellungen umfassen, welche eine Sonderauswertung über den nationalen Tabellenbedarf darstellen. Weitere Sonderauswertungen fließen in die statistische Gesamtrechnung mit ein. So dient die Statistik der erteilten Baugenehmigungen als Input für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zur Berechnung der Bauinvestitionen. Des Weiteren werden Standardtabellen über den monatlichen Kundendienst an interessierte Nutzer aus Wissenschaft, Wirtschaft und insbesondere Akteuren der Baubranche verbreitet. Aus diesen und weiteren Nutzerkreisen werden vermehrt auch explizite Fragestellungen an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder herangetragen, die mittels Sonderauswertungen beantwortet werden. Zu regelmäßigen Nutzern der Daten der Bautätigkeitsstatistiken gehören beispielsweise der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sowie die Deutsche Bundesbank.

Um kurzfristig und bedarfsgerecht für spezifische Fragestellungen länderübergreifende detaillierte Sonderauswertungen erstellen zu können und die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik optimal zu nutzen, besteht der Bedarf an einer zentralen Auswertungsdatenbank für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Für die Wohnungsbaupolitik, -planung und -steuerung ist es erforderlich, das gesamte Spektrum der Bautätigkeitsstatistik in der kompletten Tiefe flexibel und zeitnah auswerten zu können – auch für den parlamentarischen Raum. Deshalb enthält die Auswertungsdatenbank den gesamten Merkmalskatalog der Bautätigkeitsstatistiken. Die Auswertungsdatenbank trägt somit den nationalen und internationalen Anforderungen Rechnung.

Insbesondere ermöglicht sie die kombinierte Auswertung der oben genannten Statistiken zur Berechnung von Kennzahlen, wie z. B. Dauer der einzelnen Bauphasen, mit erneuerbaren Energien beheizte Wohnungen auf regionaler Ebene oder tiefgreifendere Analysen zur regionalen Gebäudestruktur, beispielsweise verwendeten Baustoffen und Bauweisen von neuen Bauprojekten.

Darüber hinaus gestattet die Auswertungsdatenbank den statistischen Vergleich auf niedriger Aggregationsebene, wie z. B. Kreisen und Gemeinden oder nach Gebäudearten, verwendeten Baustoffen, Heizungsarten und ermöglicht das Erstellen von Zeitreihen.

Die Datenbank wird vom Statistischen Bundesamt geführt. Jedes statistische Landesamt darf, sobald es seine Daten eingestellt hat, die Datenbank für landesspezifische Zwecke nutzen. Das Statistische Bundesamt nutzt die Auswertungsdatenbank zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen auf Bundesebene sowie für internationale Datenlieferungen. Sofern die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die technischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung nach § 16 Absätze 4 und 6 Bundesstatistikgesetz geschaffen haben, ist ein Zugriff auf die Daten für oberste Bundes- und Landesbehörden, für Forschungseinrichtungen sowie für anderen interessierten Nutzerkreisen nach den geltenden rechtlichen und organisatorischen Bedingungen möglich.

## **Zu Nummer 9**

Diese Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Zusammenführung der beschriebenen Daten.

Zur Qualitätssicherung der amtlichen Hochbaustatistik ist ein Abgleich mit anderen vorhandenen Datenbeständen auf Einzeldatenebene notwendig. Da Immobilienmarktdaten von hohem gesellschaftlichem und politischem Interesse sind und vielfältige Datenquellen Informationen hierzu speichern, sind regelmäßige Überprüfungen notwendig, ob zusätzliche Datenquellen für Abgleiche herangezogen werden können. Das Zusammenführen von geeigneten Datenquellen mit den Daten der Bautätigkeitsstatistik ist notwendig um mögliche Untererfassungen zu erkennen, methodisch auszugleichen, Wägungsschemata zur Berechnung des Indikatorensystems abzuleiten sowie geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu entwickeln. Zudem gewährt ein solcher Abgleich die Konsistenz und Vergleichbarkeit verschiedener Datenquellen im Rahmen der Wohnungsbaupolitik und der Immobilienmarktberichterstattung. Die Zusammenführung liefert auch wichtige Ansätze zur Weiterentwicklung von grundlegenden statistik-methodischen Fragestellungen.

Fernerkundungsdaten sind zum Beispiel Satellitenbilder, Luftbildaufnahmen, Drohnenaufnahmen aber auch die damit verbundenen Auswertungsergebnisse wie bearbeitete Bilder, Daten, Algorithmen, KI-Modelle sowie geographische Informationssysteme.

Mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen sind öffentliche Publikationen gemeint, die entweder durch die öffentliche Stelle selbst oder durch die Presse veröffentlicht wurden. Diese sind allgemein zugänglich, wenn sie sich dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um beim Übergang von dem alten auf den neuen Rechtszustand Erhebungslücken zu vermeiden, ist eine Übergangsregelung erforderlich, wonach für die für das Kalenderjahr 2024 durchzuführenden Statistiken die Gesetzesfassung bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzuwenden ist.